



Marktgemeindeamt Schenkenfelden

4192 Schenkenfelden, Markt 1

Oberösterreich, Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung

Tel. (07214) 70 05 Fax. (07214) 70 05-9

e-mail Adresse: gemeinde@schenkenfelden.ooe.gv.at

www.schenkenfelden.at

851-0-2023

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Schenkenfelden am **15. Dezember 2022** folgende Verordnung erlassen hat:

Kanalgebührenordnung

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 EUR **28,61** mindestens aber EUR **5.722,-**.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei den bebauten Flächen wird die Außenwandstärke mit max. 40 cm in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, im Sinne der Berechnungsgrundlage zur Grundsteuerbefreiung, benutzbar ausgebaut sind. Darunter fallen auch Räume wie WC, Dusche, Sauna, Waschraum, Diele, Hobbyraum, Vorratsraum, Windfang und Stiegenaufgänge, sofern sie zu einer Wohneinheit zählen. Garagen, sofern sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, Balkone, Terrassen und Wintergärten werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als Bemessungsgrundlage bei landwirtschaftlichen Objekten wird die bebaute Fläche des Wohntraktes, im Sinne der Berechnung für ein Wohnhaus, herangezogen.

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Schenkenfelden, IBAN: AT94 3427 7000 0221 0052, BIC: RZOOAT2L277
; DVR 0083844/300687

Bürgerservicezeiten: Montag bis Freitag: 08:00–12:00 Uhr und Dienstag: 14:00–19:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung: Mo, Mi, Fr: 06:30–15:00 Uhr und Di, Do: 06:30–20:00 Uhr

(3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. der Kanal-Anschlussgebühr nach Absatz 1 und 2 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanal-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanal-Anschlussgebühr oder Entgelt für den Anschluss an die Kanalisationsanlage entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist. Die Ergänzungsgebühr ist überdies nur dann zu entrichten, als die - zum Zeitpunkt der letztmaligen Zahlung gültige - Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(5) Die Bemessungsgrundlage bei Gebäuden und Gebäudeteile, bei denen keine anderen Abwässer als Oberflächen- bzw. Dachabwässer anfallen, werden um 70 v. H. gekürzt. Die Anschlussgebühr darf aber die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 nicht unterschreiten.

(6) Für unbebaute Grundstücke ist eine Anschlussgebühr in der Höhe der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(7) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Gebäude und/oder Gebäudeteile – wie Lager-, Verpackungs- oder sonstige Produktionshallen aller Art – ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 70 v.H. Für Büro-, Sozial- und Nassräume und sonstige mit dem Betrieb zusammenhängende gewerblich genutzte Flächen ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 30 v.H. Ein Unterschreiten der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 ist jedoch ausgeschlossen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst gemäß den Anspruchszinsen gem. § 205 Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020 ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurück-zuzahlen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Kanalbenutzung eine jährliche Grundgebühr pro Hausanschluss für je 3 Wohnungen in der Höhe von EUR **100,80** sowie eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr wird nach dem Jahreswasserverbrauch aus dem Vorjahr (einjähriger Zählerablesezeitraum) berechnet und zwar nach dem Anteil für den menschlichen Gebrauch (bewerteter Jahres-Wasserverbrauch).

(3) Die Ermittlung dieses Anteiles erfolgt im Verhältnis zum Wasserverbrauch nach einem Punktesystem. Eine Person entspricht einem Punkt, ein Stück Großvieh 0,4 Punkte, ein Stück Jungvieh 0,2 Punkte und ein Stück Kleinvieh 0,15 Punkte. Die Punkte werden je Anschlussobjekt entsprechend der Anzahl der Personen und Vieheinheiten ermittelt und summiert. Der zu ermittelnde Bewertungsfaktor ergibt sich aus dem Verhältnis der Personenzahl am 15. Sept. des Berechnungs- bzw. Bewertungsjahres und der Viehanzahl nach einer separat durchzuführenden Viehzählung, am Stichtag 15. September des Berechnungs- bzw. Bewertungsjahres.

(4) Der bewertete Jahresverbrauch (Bewertungseinheit) ergibt sich durch die Multiplikation des Jahreswasserverbrauches mit dem Bewertungsfaktor

(z.B. $169 \text{ m}^3 \text{ Jahresverbrauch} \times 3 \text{ Personen} / 4,9 \text{ Punkte} = 103 \text{ m}^3 \text{ bewerteter Verbrauch}$).

(5) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr beträgt
EUR **4,41** pro Bewertungseinheit.

(6) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

Mindestens aber 40 m^3 pro Personen und Jahr. Die Personenanzahl richtet sich nach dem Höchststand jener Personen die im September des Verschreibungsjahres einen Wohnsitz (gleich ob Haupt- oder Nebenwohnsitz) auf dem betroffenen Grundstück haben.

(7) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt das 20fache nach Abs. 5 pro Jahr.

(8) Wird eine Hebeanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 der Kanalordnung vom 24. Juni 2010 errichtet und betrieben, verringert sich zur Abgeltung des betrieblichen Aufwandes die Kanalbenützungsgebühr um 37 %.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **48 Cent** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6 Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 (4) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Erlassung des Baubewilligungsbescheides gemäß § 35 der OÖ Bauordnung 1994 idgF oder bei Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks gemäß §§ 25 und 25a der OÖ Bauordnung 1994 idgF.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz. Die Verrechnung erfolgt erst ab dem darauffolgenden Quartal.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 (1) u. (5) ist vierteljährlich und zwar ab Anschluss an das öffentliche, gemeindeeigene Kanalnetz jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7 Veränderungsanzeige

Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer, die Veränderungsmeldung an die Marktgemeinde Schenkenfelden zu erstatten. Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsmeldung zu viel verrechnete Kanalbezugsgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Kanalbezugsgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem jeweils nächstfolgenden Quartal.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen ist die gesetzlich geregelte Umsatzsteuer (MwSt.) zuzuschlagen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

§ 11 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Kanalgebührenordnung von der Marktgemeinde Schenkenfelden außer Kraft.

Rechtsgrundlagen: § 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016 i.d.g.F. Interessentenbeiträgegesetz, LGBl. 28/1958 i.d.g.F.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 16. Dezember 2022
Abgenommen am: 31. Dezember 2022